

Ihr Antrag auf Erstattung von Fahrkosten Mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmittel

Sehr geehrter Herr Giesler,

mit diesem Brief erhalten Sie einen Antrag auf Fahrkostenerstattung. Bitte füllen Sie diesen aus und schicken Sie ihn zu uns. Wenn Sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren, benötigen wir zusätzlich Ihre Quittungen.

Wichtig: Wir können nur Quittungen erstatten, die Sie für Ihre Fahrt zur Behandlung bereits gezahlt haben. Für Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln benötigen wir keine ärztliche Verordnung – unabhängig davon, ob Sie ambulant oder stationär behandelt werden.

Ausnahme: Wenn Sie ein höherwertiges Beförderungsmittel zum Beispiel Taxi benötigen. Dafür reichen Sie uns bitte vorab eine Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4) ein.

Erstattungshöhe

Wir übernehmen die Fahrkosten zur nächsten, geeigneten Arztpraxis oder zum Krankenhaus, sofern ein Anspruch auf Fahrkosten besteht, abzüglich der gesetzlichen Zuzahlung. Ihre freie Arztwahl wird dadurch nicht eingeschränkt.

Bei Fahrten mit dem PKW erhalten Sie eine Pauschale von 0,20 Euro pro Kilometer. Wenn Sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren, berücksichtigen wir die bereits gezahlten Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Fahrkarte der 2. Klasse unter Nutzung von Preisermäßigungen).

Gesetzliche Zuzahlung

Pro Fahrpreis zahlen Sie eine gesetzliche Zuzahlung von 10 Prozent der Kosten, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro. Dies gilt auch für die Fahrten Ihrer Kinder. Bei Fahrten zur teilstationären Behandlung sowie bei vor- und nachstationären Behandlungen fallen lediglich Zuzahlungen bei der ersten Hinfahrt sowie bei der letzten Rückfahrt an.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei geringen Fahrkosten keine Erstattung erhalten, da wir die gesetzliche Zuzahlung berücksichtigen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich von den Zuzahlungen befreien lassen.



817716380074000047500010